Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)	
Wahlsprengel 1 – Brückl-Ost Gemeindeamt Brückl (Sitzungssaal)	9371 Brückl, Marktplatz 1	30 m im Umkreis um das Wahllokal	
Wahlsprengel 2 – Brückl-West Mittelschule Görtschitztal	9371 Brückl, 10. Oktober Str. 5	30 m im Umkreis um das Wahllokal	
Wahlsprengel 3 – St.Filippen Gemeinschaftshaus St.Filippen	9064 St.Filippen, Dorfstr. 16	30 m im Umkreis um das Wahllokal	

2	Wahlzeit v	on	08 00	bis	12 00	Uhr *)
۷.	vvariizeit v	OH	00.00	เมเอ	12.00	_0111 /

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

- 3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
 - a) jede Art der "Wahlwerbung", insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von "Wahlaufrufen" und dergleichen
 - b) jede Ansammlung von Personen,
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art.
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung angeschlagen am 25.11.2024

